

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 521/78B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ester P [REDACTED],

W [REDACTED], K [REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
Zeughausstraße 4, Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Juli 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Köln vom 10. Mai 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Die Klägerin hat Rumänien im Januar 1962 verlassen und Entschädigung erstmals im Dezember 1965 beantragt. Das Berufungsurteil verneint den auf § 150 BEG aF gestützten Antrag auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1977, 214; 1978, 105; 174 Nr. 7).

Mai

Gärtner